

Peter Gabriel

Zur Frage der Segnung homosexueller Paare in der Evangelischen Kirche in Österreich

DA MEINES Erachtens außerhalb des Landes wenig über die evangelische Kirche in Österreich bekannt ist, möchte ich in meinem Beitrag zum einen eine kurze Übersicht über grundsätzliche Beschlüsse zum Thema Homosexualität geben und zum anderen den derzeitigen Diskussionsstand in der Frage der Segnung homosexueller Partnerschaften darstellen. Beides ist eng mit meinem eigenen Dasein als offen schwuler Pfarrer in Salzburg und mit meiner Partnerschaft mit einem ebenfalls evangelischen Pfarrer verknüpft.

1. Die Situation in der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich¹

Verursacht durch das Outing des Wiener evangelischen Pfarrers Dr. Helmut Jedlicka im Wochenmagazin »Basta« stellte einer der Führer der Evangelikalen, Senior² Mag. Gerhard Krömer aus Schladming, im November 1992 in der Generalsynode den Antrag, ein klärendes Wort zum Thema Homosexualität zu sagen und auch die rechtlichen Folgen für kirchliche MitarbeiterInnen aufzuzeigen.

Die Generalsynode beauftragte daraufhin den Theologischen Ausschuss eine Stellungnahme auszuarbeiten, die dieser auf der Generalsynode im Mai 1994 vorlegte und die in den folgenden zwei Jahren in den Pfarrgemeinden diskutiert wurde, wobei sich mein Freund, Pfr. Mag. Peter Pröglhöf, als offen schwuler Pfarrer in die Diskussion einschaltete. Trotz einer Gegenerklärung des evangelikalen Lagers³ wurde auf der Generalsynode im Oktober 1996 die Stellungnahme mit

1 Die Evangelische Kirche in Österreich besteht aus der Kirche Augsburgischen und der Helvetischen Bekenntnisses. Angelegenheiten, die beide Kirchen betreffen, werden auf der gemeinsamen Generalsynode entschieden. Fragen der Liturgie oder der Gottesdienststörungen werden auf den konfessionell getrennten Synoden A.B. und H.B. entschieden.

2 Superintendentenstellvertreter

3 »Invokavit-Erklärung« zum Thema »Kirche und Homosexualität« vom Frühjahr 1995

großer Mehrheit beschlossen. Darin wird Homosexualität als Veranlagung des Menschen gesehen und Akzeptanz in den Pfarrgemeinden eingefordert. Weiters wird festgehalten, dass »Kriterium zur Beurteilung von Menschen ... nicht die sexuelle Prägung als solche [sein dürfe], sondern ausschließlich der verantwortungsvolle und menschenwürdige Umgang mit ihr«⁴. Das wird ausdrücklich auch auf homosexuell geprägte PfarrerInnen bezogen.⁵

2. Meine persönliche Situation

Am 1. November 1991 lernte ich auf einer HuK-Tagung in Düsseldorf meinen jetzigen Freund, Pfr. Mag. Peter Pröglhöf, kennen, der damals Pfarrer in Saalfelden war, während ich als Assistent an der Universität Göttingen arbeitete. Für unsere weitere Lebensplanung war es uns wichtig, auf Dauer die räumliche Entfernung zu verringern und nach gemeinsamen Arbeitsmöglichkeiten zu suchen. Im Rahmen meines Vikariates in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Mai 1994 bis September 1996) war es mir möglich, für ein halbes Jahr als Gustav-Adolf-Gastvikar nach Saalfelden »verschickt« zu werden, wo wir dann von Dezember 1995 bis Juni 1996 als Paar gemeinsam im Pfarrhaus lebten. Dieses Zusammenwohnen wurde zwar von der Pfarrgemeinde und der zuständigen Superintendentin befürwortet, löste jedoch im Wiener Oberkirchenrat schwere Irritationen aus. Dennoch wurde mir nach dem Ende meines Vikariates eine befristete Anstellung als Religionslehrer in Salzburg gestattet, wo sich die Pfarrgemeinde Salzburg-West sehr für meine Anstellung einsetzte. Nach dem Beschluss der Generalsynode vom Oktober 1996 wurde ich vom Oberkirchenrat A.B. zur Ordination und Anstellung als Pfarrer in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich zugelassen, von der Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde Salzburg-West mit nur einer Gegenstimme zum Pfarrer im Schuldienst gewählt und am 28. September 1997 ordiniert und als Pfarrer eingeführt. Die daraufhin einsetzenden Proteste der evangelikalen Seite⁶ wurden vom Oberkirchenrat A.u.H.B. aufs schärfste zurückgewiesen.⁷

4 Erklärung des Theologischen Ausschusses auf der Generalsynode am 17. Oktober 1996 in Graz.

5 »Wir halten daher fest, daß in der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich kein Handlungsbedarf besteht, in die Kirchenverfassung, die OdgA [= Ordnung des geistlichen Amtes; d. Vf.] oder die Disziplinarordnung eigene Bestimmungen bezüglich homosexuell geprägter PfarrerInnen und MitarbeiterInnen neu aufzunehmen«.

5 Offener Brief der »Arbeitsgemeinschaft bekennender Christen in der Evangelischen Kirche in Österreich – ABCÖ« vom 27. Oktober 1997

7 Brief vom 5. November 1997, in dem meine Berufung als rechtmäßig, der Brief der ABCÖ aber als »der Evangelischen Kirche nicht würdig« und »nicht als Stimme des evangelischen Bekenntnisses« bezeichnet wird.

Mein Freund und ich sind im evangelischen Österreich und darüber hinaus als Paar bekannt und werden in der Regel auch akzeptiert. Für die meisten Menschen in unseren Pfarrgemeinden und in unserer Superintendentenz Salzburg und Tirol ist es mittlerweile zu einer »Normalität« geworden, dass hier zwei Pfarrer als Paar zusammen sind, was sich z.B. in gemeinsamen Einladungen im privaten wie im kirchenöffentlichen Bereich ausdrückt. Derzeit haben wir allerdings noch getrennte Wohnorte und pendeln zwischen Salzburg und Saalfelden (65 km), hoffen aber in absehbarer Zeit, eine gemeinsame Wohnung beziehen zu können.

3. Die »Segnungsagende«

Parallel zu den Entscheidungen im Herbst 1996 entwickelte sich die Diskussion über die Segnung homosexueller Paare, ausgelöst durch die Segnung eines lesbischen Paares in Wien im August 1996. Zwar verurteilte der Oberkirchenrat diese Handlung und die Synode A.B. in Graz bezeichnete sie als »außerhalb der geltenden kirchlichen Ordnung«⁸, andererseits beauftragte aber die Generalsynode den Theologischen Ausschuss eine »Stellungnahme zum evangelischen Verständnis des Segens, von Segenshandlungen und kirchlicher Trauung« auszuarbeiten. An deren Erarbeitungen wurden auch mein Freund und ich beteiligt und um Stellungnahmen gebeten.

In dieser Erklärung wird u.a. festgestellt: »Aus christlicher Sicht verdienen darum auch nichteheliche Lebensgemeinschaften Anerkennung, Achtung und Schutz, sofern sie in eheanaloger Weise ethisch begründet und verantwortlich gelebt werden: in dem Willen zu dauerhaftem Zusammenleben, ganzheitlicher personaler Zuwendung und Treue«. Das gelte auch für »Menschen, die eindeutig und unveränderlich homosexuell geprägt sind« und »eine heterosexuelle Ehe nicht eingehen können«. Es wird damit gerechnet, »daß auch auf einer homosexuellen Lebensgemeinschaft der Segen Gottes liegt, so daß sie nicht nur für das Paar, sondern auch für seine Umgebung zu einem Segen wird«. Der Theologische Ausschuss schlußfolgert deshalb: »Grundsätzlich ist daher ... ein öffentlicher Segnungsgottesdienst für homosexuelle Lebensgemeinschaften nicht auszuschließen, weil es unter den genannten Voraussetzungen einen begründeten Anlaß zu evangeliumsgemäßer öffentlicher Verkündigung gibt, die im Segen ihren sichtbaren und sinnlich erfahrbaren Ausdruck findet.«

Diese Stellungnahme des Theologischen Ausschusses wurde von der Generalsynode im November 1997 mehrheitlich, von der Synode H.B. nahezu einstimmig angenommen.⁹ Die Generalsynode beauftragte die entsprechenden Aus-

8 Resolution der Synode A.B., Oktober 1996. Gleichzeitig verabschiedete jedoch die Generalsynode eine Erklärung, in der »eine zivilrechtliche Berücksichtigung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften« gefordert wurde.

9 Im November 1998 verabschiedete die Synode H.B. dann die Absichtserklärung, Segenshandlungen an homosexuellen Paaren freizugeben.

schüsse, seelsorgerliche und kirchenrechtliche Kriterien einer solchen Segnungshandlung sowie eine liturgische Ordnung und eine Form der innerkirchlichen Dokumentation zu erarbeiten. Daraufhin trat der Präsident der Generalsynode, Dr. Peter Krömer¹⁰, vorübergehend zurück. Die Synode A.B. hingegen vertagte die Entscheidung und verwies die ganze Thematik erneut in sämtliche zuständigen Ausschüsse.¹¹

Anfang Mai 1998 wurde in einer ökumenisch besetzten Arbeitsgruppe des österreichweiten HuK/HuG-Treffens¹² in Judenburg eine »Segensagende« erarbeitet, die von diesem Treffen einstimmig angenommen wurde.

Nach der Durchsicht verschiedener Segnungsagenden, besonders der der altkatholischen Kirche in Österreich¹³, waren uns folgende Gesichtspunkte bei der Erarbeitung dieses Gottesdienstentwurfes besonders wichtig:

1. Es soll möglichst viel Freiraum zur individuellen Gestaltung bleiben. Deshalb wurde auf das Ausformulieren von Gebeten größtenteils verzichtet und es gibt zahlreiche fakultative Gestaltungsmöglichkeiten.
2. Der Segnungsgottesdienst soll nicht mit einer kirchlichen Trauung verwechselt werden können. Deshalb geht die Segnungshandlung streng von der biblisch-theologischen Einsicht aus, was Segen bedeutet: Im Alten Testament bezeichnet das Wort »Segnen« sowohl das Handeln Gottes, mit dem er sich dem Menschen zuwendet, als auch die dankbare und lobpreisende Antwort des Menschen. Deshalb wird
 - a) die Segnungshandlung mit der Segenszusage durch den Liturgen begonnen. Darauf folgt der dankbare Lobpreis, und zwar zuerst durch das Paar und dann durch die ganze Gemeinde.
 - b) kein Versprechen des Paares bekundet, aber die Möglichkeit geboten, daß die PartnerInnen einander das zusagen, was für sie aus der Freude über Gottes segnendes Handeln folgt.
 - c) der Bedeutung des Segnens dadurch Ausdruck verliehen, daß auch Einzelne aus der Gemeinde die Möglichkeit haben, Segensworte zuzusprechen.
3. Durch das Läuten der Glocken, ebenso wie Musik und Gesang soll der öffentliche Charakter der Feier unterstrichen werden.

10 Er ist der Bruder von Gerhard Krömer (s.o.) und auch dem evangelikalen Lager zuzurechnen.

11 Ein Ergebnis dieser Beauftragungen ist die »Stellungnahme zum Verständnis von Schrift und Bekenntnis«, die eine klare Absage an ein fundamentalistisches Bibelverständnis enthält und bei der Generalsynode im Oktober 1998 in Wien beschlossen wurde.

12 HuG = Homosexuelle/Homosexualität und Glaube

13 Diese hatte ebenfalls im Herbst 1997 die Segnung homosexueller Paare gestattet und Ende des Jahres eine erste Segnungsagende herausgebracht.

4. In der Auseinandersetzung mit anderen vorhandenen Entwürfen wurde versucht, besonders einige Gefahren im Eingangsteil des Gottesdienstes zu vermeiden: Die Begrüßung darf nicht zu einer Rechtfertigung des Gottesdienstes werden. Es geht um die Feier anlässlich der Segnung von Menschen, nicht um eine biblisch-theologische Debatte zum Thema Homosexualität. Diejenigen, die da sind, wissen, daß sie sich das überlegt haben. Ebenso darf das Eingangsgebet nicht zu einem allgemeinen Schuldbekenntnis über das Unrecht der Homosexuellenverfolgung geraten. So berechtigt dies grundsätzlich ist, so wenig ist eine Segnung dafür der Ort.
5. Wichtig war uns eine schriftliche Bestätigung der Partnerschaftssegnung und die Eintragung in ein zentrales Register.

Dieser »Gottesdienst anlässlich der Segnung einer Lebensgemeinschaft«¹⁴, der sich im Anhang zu diesem Artikel abgedruckt findet, wurde dann durch meinen Freund und mich dem »Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik« der Synode A.B. vorgelegt und dort am 3. Juni und am 23. November 1998 unter unserer Mitwirkung beraten und geringfügig modifiziert. Am 23. November 1998 hat dann der Ausschuss bei einer Enthaltung beschlossen, diesen Entwurf als Vorlage bei der nächsten Synode A.B. im Oktober 1999 in Innsbruck einzubringen.

Es ist zu hoffen, dass dort diese Agende nebst den kirchenrechtlichen Rahmenbedingungen beschlossen werden kann.

Sicherlich gibt es auch in Österreich Schwule und Lesben, die einer kirchlichen Segenshandlung kritisch gegenüberstehen, doch steht die Mehrheit der in der HuK/G organisierten Homosexuellen eindeutig hinter diesem Vorhaben.

Rückblickend ist für mich festzustellen, dass in der Evangelischen Kirche in Österreich in den letzten Jahren im Bereich des Themas Homosexualität und Segnung homosexueller Lebensgemeinschaften sehr viel erreicht worden ist und wir wohl im deutschsprachigen evangelischen Bereich mit zu den Vorreitern gehören – was m.E. jedoch nur selten wahrgenommen wird.

14 Die im Titel ausgedrückte Weite ist beabsichtigt, weil sich so die Agende auch auf Segnungshandlungen anderer als nur homosexueller Paare bezieht.